

## Der kriminelle Abort in Thüringen 1915—1926.

Von

**Dr. Ernst Puppel,**

Direktor der Hebammenlehranstalt in Mainz, früher Frauenarzt in Jena.

Die folgende Arbeit stellt eine Fortsetzung derjenigen von *Leubuscher* über dasselbe Thema dar. Sie entstand auf Veranlassung von Herrn Geheimrat *Abel*, Jena, dem ich auch an dieser Stelle für sein lebhaftes Interesse danken will.

Jedermann weiß, daß die Verurteilungen wegen Abtreibung in keinem Verhältnis zu dem Vergehen an sich stehen. Die an diese Tatsache anknüpfenden Versuche gewisser Parteien, die Abtreibung straflos zu lassen, sind bekannt und bedürfen in diesen Blättern keiner Erörterung mehr.

Es fehlt uns noch an einer Statistik über die Fehlgeburten. Nur einzelne Städte verfügen darüber, so insbesondere *Magdeburg*. Dr. *Johannes Müller*, Weimar, berechnet für Thüringen, daß der Bevölkerungsverlust infolge des Geburtenausfalles fast doppelt so groß ist, als die unmittelbaren Kriegsverluste der männlichen Bevölkerung.

*Rösle*, Berlin, teilt mit, daß aus 100 Konzeptionen hervorgingen:

im Jahre 1913: 80,2	Lebendgeborene,	3	Totgeborene,	16,8	Fehlgeburten
1924: 66,9	"	3,1	"	30	"

Auf je 100 Lebend- oder Totgeborene kamen

im Jahre 1913: 20,1	Aborten
1924: 42,4	"

Im Deutschen Reich starben 1924 an Wochenbettfieber in Orten mit mehr als 15000 Einwohnern 2108 Frauen. Davon waren 949 Fälle nach rechtzeitiger Geburt, 1159 nach Fehlgeburt.

Hierzu erübrigts sich jeder Kommentar!

Das von mir benutzte Material umfaßt eine Übergangszeit, in welcher durch Krieg, Umwälzung und Inflation manche Rechtsunsicherheit bestand, auch verschiedene Amnestieerlaße, zuletzt die Milderung vom 18. V. 1926, viele Dinge in milderem Lichte erscheinen ließ, die dies wohl eigentlich nicht verdient hätten.

Für die Überlassung des Aktenmaterials bin ich dem Thüringischen Ministerium für Justiz zu Dank verpflichtet.

Es wurden von mir 236 aktenmäßige Vorgänge bearbeitet. In 83 Fällen mit 231 Angeklagten wurde das Hauptverfahren eröffnet. In 151 Fällen erfolgte die Einstellung des Verfahrens.

Auf die einzelnen Gerichte verteilen sich die Fälle folgendermaßen:

Weimar . . . . .	72	Apolda . . . . .	7	Saalfeld . . . . .	1
Gotha . . . . .	124.	Ilmenau . . . . .	1	Sonneberg . . . . .	1
Jena . . . . .	14	Altenburg . . . . .	2	Greiz . . . . .	2
Rudolstadt . . . . .	2	Gr. Rudolstadt . . . . .	1	Eisenach . . . . .	4
Sondershausen . . . . .	3	Vacha . . . . .	1	Arnstadt . . . . .	1

Von den im Hauptverfahren verfolgten Angeklagten (231) erzielten 46 einen Freispruch, 163 wurden verurteilt, 2mal wurde das Hauptverfahren niedergeschlagen, 5 Fälle fielen unter die Amnestie vom November 1918 bzw. 1922. 15mal wurde das Hauptverfahren eingestellt.

Bemerkenswert sind 32 Fälle von Lohnabtreibungen und 18 Todesfälle infolge Abtreibung.

Die Jahresübersicht zeigt folgendes:

1915 . . . . .	2 Fälle	1919 . . . . .	9 Fälle	1923 . . . . .	14 Fälle
1916 . . . . .	12 „	1920 . . . . .	15 „	1924 . . . . .	27 „
1917 . . . . .	9 „	1921 . . . . .	22 „	1925 . . . . .	48 „
1918 . . . . .	10 „	1922 . . . . .	17 „	1926 . . . . .	38 „

Die ansteigende Tendenz ist unverkennbar.

In den eingestellten Fällen handelte es sich meist um Weiberklatsch, Rache des verschmähten Geliebten oder eines in der Scheidung lebenden Ehepartners. Die Anzeigen erfolgten meist anonym oder unter falschem Namen. 10mal hat wohl überhaupt keine Schwangerschaft vorgelegen, in 24 Fällen dürfte der Spontanabort eingetreten sein.

Das Strafmaß schwankte, wie bei *Leubuscher*, in weiten Grenzen. Mildernde Umstände erhielten fast alle Verurteilten, leider auch einige *Lohnabtreiber!*

Bewährungsfrist mit bedingtem Strafaufschub wurde fast immer erteilt, war jedoch mit Zahlung einer recht empfindlichen Buße verbunden.

Manche Urteile sind für den Nichtjuristen unverständlich, namentlich die Begnadigung von Lohnabtreibern. Diese weitgehende Milde heißt doch nichts anderes, als die behördliche Anerkennung der Geburtenrationierung. Daß in den Gnadengesuchen der Verteidiger alles mögliche hervorgesucht wird, um den Klienten frei zu bekommen, ist noch erklärlieb. Die Gnadengesuche der Geschworenen aber lassen nicht selten die notwendige Einsicht in die Tiefe des Problems vermissen.

Ein Freispruch, der sich auf das *Recht der Frau am eigenen Körper* stützt, kann von ärztlicher Seite als berechtigt *nicht* anerkannt werden.

Die bekannte Rechtsprechung des Reichsgerichts betreffend untaugliche Mittel am untauglichen Objekt wird nicht von allen Gerichten berücksichtigt. Sie ist in der juristischen Literatur stark umkämpft. Ein Lohnabtreiber erzielte gerade hierdurch einen Freispruch, weil er

angab, ihm habe jede Kenntnis einer Schwangerschaft bei der Frau gefehlt!

Gehen wir jetzt zu den angewandten Mitteln, so sind interne Medikamente äußerst selten, meist in Form von Teeaufgüssen, deren Kenntnis durch die sog. „Kräuterbücher“ (*Bilz* u. a.) verbreitet wird. Zeitungsanzeigen gewisser Firmen, besonders in Hamburg, sind deshalb schwierig zu verfolgen, weil die Firmen ausdrücklich darauf hinweisen, daß der Tee bei Schwangerschaft nicht gebraucht werden darf. Diese Angabe vermehrt natürlich den Umsatz ganz ungemein. Dazu kommt noch, daß die chemische Untersuchung solcher Teegemische außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich ist.

Im allgemeinen werden innerlich verhältnismäßig harmlose Mittel gebraucht: Rotwein mit Nelken, Bohnenkaffee usw. Schmierseife finde ich einmal angewandt. Merkwürdigerweise wird der Sadebaum, der in Thüringen viel angepflanzt wird, nicht erwähnt. Je 1 mal wurde Petersilie und Lebensbaum genommen. Einzig dasteht ein Fall, in dem ein 19jähriger landwirtschaftlicher Arbeiter seiner Geliebten „Bergöl“ eingab, ein Mittel aus der Tiermedizin, aus geschwefeltem Leinöl in Terpentinöl gelöst bestehend. Später ermordete er seine Geliebte!

Zum Tode führte ein Fall, in welchem der Schwängerer Tee von Hamburg kommen ließ. Das Mädchen starb im Krankenhaus an einer Verätzung von Uterus und Scheide. Im Mageninhalt fanden sich bei der Untersuchung durch Prof. *Keller*, Jena, Quecksilberverbindungen in erheblichen Mengen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch Spülungen mit derselben Lösung stattgefunden haben.

Unter den äußerlich angewandten Mitteln steht die Intrauterininjektion an erster Stelle. Benutzt wird ein mit Gummiball armierter Schlauch, der mit einer 20 cm langen, dünnen Röhre aus Hartgummi, Nickel, Neusilber usw. versehen ist. Meist dient warmes, nicht abgekochtes Seifenwasser, übermangansaures Kali u. a. dazu.

Die Angaben der Angeklagten, sie hätten nur Scheidenspülungen gemacht, sind wohl nur Ausrede, darauf berechnet, daß der *Versuch* zur Abtreibung eben viel milder beurteilt wird. Wenn *Leubuscher* sagt, daß im Falle der Selbsteinspritzung wohl meist nur Scheidenspülungen vorgenommen wurden, so ist diese Anschabung durch die Fortschritte der Technik bereits überholt. Die Selbstabtreiberinnen geben oft genau an, wie sie in Hockstellung mit einem Finger den Muttermund aufsuchen, nachdem sie durch starkes Pressen die Portio erheblich nach unten gedrängt haben. Mit der anderen Hand wird das Rohr nach dem Gefühl in den Uterus gebracht und der Gummiball in Tätigkeit gesetzt.

Es gehört ein nicht geringer Mut dazu, nach der sicher nicht schmerzlosen Einführung auch noch die Injektion zu machen! Und

doch wird in einzelnen Aussagen jedes Schmerzgefühl negiert. Meist mußten die Injektionen wiederholt werden. In einigen Fällen, wo auch die Wiederholung vergeblich war, wurde das Kind ausgetragen.

Die gewerbsmäßigen Abtreiber verfügen über eine nicht alltägliche Technik. Mit dem genannten Instrumentarium wird die Intrauterin-injektion im Stehen, im Sitzen zwischen 2 Stühlen, auf dem Fußboden, nur manchmal auf dem Liegesofa gemacht. Öfters muß der Eingriff wiederholt werden. Nur einige frühere Hebammen verfügen über ein Speculum, alle anderen machen es unter Leitung des Fingers, meist im dunklen Zimmer, damit das Opfer nichts sehen kann. Zu welcher Geschicklichkeit es manche dieser Weiber bringen, geht aus dem Fall N. hervor. Diese Person hat nach ihrer Verurteilung dem Oberstaatsanwalt selbst 30 Fälle von Lohnabtreibung zugegeben, ohne daß eine schwere puerperale Erkrankung nachgewiesen werden konnte!

Werden bei Haussuchungen solche Spritzen gefunden, so haben die Lohnabtreiber die Kühnheit, zu behaupten, daß dieselben heutzutage im Besitz jeder Frau wären und nur der Reinlichkeit dienten.

In Wien ist nach Angabe von *Haberda* nur der weiche Katheter im Gebrauch, welcher von der Abtreiberin mit einem Band befestigt in den Uterus eingelegt und beim Auftreten von Blutungen von der Trägerin selbst entfernt wird: Ein bedeutender Fortschritt gegenüber unsren deutschen Stümpfern in dieser Beziehung!

Der weitere Verlauf ist verschieden, je nachdem, ob eine Blutung im Anschluß an den Eingriff auftritt oder nicht. Längere Reisen mit Verlust der Frucht im Eisenbahnabteil sind keine Seltenheit.

Vorsichtige Abtreiber raten ihren Opfern, beim Auftreten von Blutungen sich an einen Arzt zu wenden, andere behandeln selbst weiter. So kommt es, daß wir Ärzte gerade bei Abortblutungen so oft total ausgeblutete Frauen sehen. Die Blutung ist eben wegen schlechten Gewissens verheimlicht worden.

Ein weniger gebrauchtes, aber ebenso gefährliches Abortivum ist der „Mutterschutz“ in seinen verschiedenen Formen „Frauenlob“, „Intrauterinpessar“ o. ä. Die Gerichte kennen die Gefährlichkeit dieser Apparate, leider anscheinend nicht die Ärzte, welche sie immer noch verordnen.

In der Gravidität eingelegt, führen sie zum Abort, außerhalb derselben zur Unterleibsentrüfung und sekundärer Sterilität.

3 Hebammen, welche sich hiermit beschäftigten, war das Prüfungszeugnis entzogen worden. Im übrigen muß hier gleich den aktiven Hebammen in Thüringen das Zeugnis ausgestellt werden, daß keine von ihnen an einer Abtreibung beteiligt war. Einige anonyme Anzeigen gegen Hebammen erwiesen sich als Racheakte. Gegen Ärzte lagen in der Berichtszeit keine Anklagen vor. Der Intrauterinstift ist ein heute

noch nicht beanstandetes Handelsobjekt, infolgedessen kann eine Anklage wegen Abtreibung in solchen Fällen kaum erhoben werden. Die Ärzte sollten sich aber mehr als bisher von der Gefährlichkeit desselben überzeugen lassen und lieber andere, ungefährliche Mittel zur temporären Sterilisierung anwenden, als gerade den Stift.

Der ärztlich eingeleitete künstliche Abort gehört von Rechts wegen nicht hierher, und doch wurden, wie das Material zeigt, 2 Ärzte angeklagt auf Grund einer anonymen Anzeige. Es ist also auch der rechtlich handelnde Arzt vor Überraschungen nicht sicher.

Das traurigste Kapitel sind die Todesfälle nach oder infolge der Abtreibung.

Von den 18 Fällen scheiden 3 aus: eine akute gelbe Leberatrophie, ein unklarer Todesfall, ein Ileus in Grav. Ein weiterer Fall mußte wegen unvollständiger Akten ausgeschieden werden. Einmal erstattete die Mutter eines nach Abort verstorbenen Mädchens Anzeige, ohne Ergebnis. Ebenso resultatlos verlief ein Verfahren gegen eine bekannte hiesige Abtreiberin.

2 Tetanusfälle verliefen tödlich, wurden zur Anzeige gebracht, jedoch wurde nichts ermittelt.

Die übrigen Todesfälle zeigten bei der Sektion fast alle mehr oder minder große Uterusperforationen, einmal eine Rectumverletzung mit Douglasabsceß.

In 10 Fällen wurden die Anzeigen durch beamtete Ärzte erstattet, aber nur in 2 Fällen konnte der Täter ermittelt werden. Entweder nimmt die Kranke ihr Geheimnis mit ins Grab, oder, wenn sie gesund wird, schweigt sie schon aus Furcht vor der Rache des Abtreibers.

Meine eigenen Versuche, in sicher kriminellen Fällen aus der Patientin oder deren Angehörigen etwas Zweckdienliches herauszubringen, sind durchaus gescheitert. Nach Beendigung dieser Arbeit hatte ich Gelegenheit, einen ganz klaren Fall von Abtreibung zu behandeln. Das Mädchen kam an Peritonitis ad Exitum. Einige Stunden vorher veranlaßte ich die gerichtliche Vernehmung der Sterbenden, welche mir den Namen der Abtreiberin spontan genannt hatte. Das Schwurgerichtsverfahren endete mit einem Freispruch wegen Mangels an Beweisen. Die Sektion hatte eine vom Uteruscavum ausgehende Peritonitis ergeben. Charakteristisch war es, daß die Verteidigung den Versuch machte, der ärztlichen Behandlung die Schuld an dem tragischen Ausgang zu geben.

In der folgenden Tabelle habe ich 32 Fälle von Lohnabtreibungen zusammengestellt.

Die Lohnabtreiber rekrutieren sich also aus den einfachsten Kreisen der Bevölkerung, arbeitslose Handwerker, Naturheilkundige, Ehefrauen ohne Beruf und sog. geborene Verbrecher. Alle Altersstufen sind vertreten: 20—75 Jahre. Die Opfer stehen im Alter von 17—47 Jahren.

Der Preis für den Eingriff bewegt sich zwischen der Lieferung von Lebensmitteln und der Zahlung von 150 RM. Alles, was nur einigen Wert hat, wird, namentlich in der Inflationszeit, in Kauf genommen.

Die Beteiligung von Ledigen und Frauen ist annähernd gleich.  
47 : 43.

Sieben männliche Lohnabtreiber verdienen eine gesonderte Befreiung.

Der Schlosser L. setzt mit seiner „Sonde“, einem dicken kantigen Eisenstab, eine tödliche Uterusruptur. Er erhielt 1 Jahr 9 Monate Zuchthaus. Der Naturheilkundige L. arbeitet ebenfalls mit der Sonde. Er erzielte einen unverständlichen *Freispruch!* — Der Badebetrieb des M., welcher Injektionen anwendet, ist unten näher geschildert\* (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus).

Der Arbeiter Lu. hausiert mit Obturatoren, die er gleich einsetzt, worauf prompt Abort erfolgt. Anzeige wegen Hausierens *ohne Gewerbeschein!* Angeklagt, legt er die Anpreisungen einer Berliner Firma vor, nach denen es sich lediglich um empfängnisverhütende Mittel handelt.

Der Nachweis einer Lohnabtreibung ist hier nicht leicht, da der Preis der Instrumente sehr hoch bemessen ist, und der Angeklagte sich darauf beruft, daß der Preis für das Einsetzen kaum seine eigenen Auslagen deckt. Es kann also nach der heutigen Rechtsprechung nur auf Beihilfe zur Abtreibung, vielleicht auch nur zur versuchten Abtreibung erkannt werden.

Ein 20jähriger Drogist verkauft nicht nur seinen Freunden Mutterspritzen und Tees, sondern er gibt Unerfahrenen auch gleich Ratschläge zu ihrer Anwendung.

Das Studium der Akten ergibt als Ursache der Abtreibungen die nicht mehr zu überbietende *Not*, vor allem aber die Wohnungsnot. Es werden erschütternde Aussagen gemacht. Wirtschaftliche Not, Kriegsgefangen-

---

\* Zustände in dem Betrieb eines Heilkundigen (hier der Angeklagte M.).  
Friedrichroda d. 15. II. 1923.

Bei der gestern durch mich vorgenommenen Besichtigung der Arbeitsräume des hier Gottlob Nr. 2 wohnenden Naturheilkundigen O. M. wurden die Räume in einem Zustand vorgefunden, die gesundheitspolizeilich geradezu Hohn spotteten. In dem ersten Zimmer standen alte Stühle, Tische, einige Regale voll leerer, zum Teil halbgefüllter Flaschen, Büchsen, Dosen usw. mit Extrakten pp., von denen der p. M. seine Bäder anfertigt (für seine Patienten). Alles stand in einem sehr verstaubten und schmutzigen Zustand durcheinander. In demselben Zimmer lag ein großer Haufen Reisig. Ferner stand darin ein Sägebock mit Säge, ein Hackklotz mit Beil. In und vor dem Ofen ein Haufen Asche, daneben ein schmutziger Nachttopf.

Im zweiten, dem sog. Behandlungszimmer, stand ein Badeofen und eine Badewanne in einem derartig verschmutzten Zustand, daß Personen, die nacheinander baden, sich leicht anstecken können. In der Ecke steht ein Bett in einem derartig verschmutzten Zustand, daß man sich ekelte, dasselbe nur anzufassen, darauf liegen alte Lumpen u. dgl. Das Bett war nicht gemacht, und M. bemühte sich bei meinem Eintritt, dasselbe zu ordnen. Und in diesem Zimmer werden die Leute empfangen und behandelt. Gekehrt oder aufgewischt wird überhaupt nicht, und da alle Fenster verschlossen und verhängt sind, ist in dem Raum ein sehr schlechter Geruch. Die Aufhebung dieser Stätte ist aus gesundheitspolizeilichen Gründen dringend geboten.

gez. U., Pol.-Ass.

*Lohnabtreibung.*

Fall	Jahr	Name, Alter, Stand des Lohnabtreibers	Mittel	Lohn
1	1917	Minna J.	Tee u. Rotwein	Pfannkuchen
2	1917	Frau B.	Einspritzung	30 Mark
3	1918	Ww. Z., 75 J.	desgl.	20 Mark
4	1920	Hebamme H., 38 J.	Obturator	—
5	1920	Dieselbe	desgl.	50 Mark
6	1920	Olga K., 31 J., Arbeiterin	Einspritzung	50—100 Mark
7	1920	Emma Ul., Fabrikarbeiterin	desgl.	Verk. von Sprit-
8	1921	Olga Ra., Ehefrau	Innere Mittel	50—150 Mark
9	1922	Tischler Wi.	Einspritzung	50—100 Mark
10	1922	Marta Vo.	desgl.	—
11	1922	Hebamme Pu.	desgl.	150 Mark
12	1923	Schlosser L.	desgl.	?
13	1923	Ehefrau Po., 30 J.	desgl.	?
14	1924	Dieselbe	desgl.	Lebensmittel
15	1924	Frau Pr., 52 J., Ehefrau	desgl.	4—10 Mark
16	1924	Frau Si. (in Chemnitz wegen and. Abtreibung verurteilt)	desgl.	?
17	1924	Naturheilkundiger E. Lo.	Rosmarin und Ka- millen. Sonde!	?
18	1924	Naturheilkundiger O. M., 48 J.	Injektion	?
19	1924	Emil L., Arbeiter (15 mal vor- bestraft)	Obturator	—
20	1925	Masseuse We.	Injektion	15 Mark
21	1925	Drogist J., 20 J.	Inj. m. Kalihyp.	?
22	1925	Ww. Di. (7 mal vorbestraft)	Injektion	10 Mk., Lebens-
23	1925	Dieselbe	desgl.	desgl.
24	1925	Masseuse A. Li., 63 J. (7 mal vor- bestraft)	4 Lysol-Injekt.	100 Mark
25	1926	Hebamme Wi., 54 J. (vorbestraft)	2 Inj. mit Seifenw.	Lebensmittel
26	1925	Näherin Sch., 27 J.	Inj. Frauenlob Pagu	desgl.
27	1925	Helene Sch., 30 J.	Injektion	100 Mark
28	1925	Frau Dö., 37 J.	desgl.	28 Mark
29	1926	Hebamme Th., 44 J.	—	Lebensmittel
30	1926	Na., Kriegspflegerin, gewerbs- mäßige Abtreiberin	Injektion	Lebensm., 100
31	1926	Verdacht gegen Frau Pr.	Tod infolge Perfor. des Rectum. Inj.	—
32	1926	Rentier und Friseur La., 64 J.	Massage und Inj.	70 Mark

*Lohnabtreibung.*

Sonstige Angeklagte				Urteil gegen Lohnabtreiber	Sonstige Angeklagte	Begnadigung
Alter Jahre	m.	weiblich				
	led.	verh.	vw.			
—	—	—	1	—	3 Mon. Gef. An Tbc. gestorb.	2 Mon. Gef. Niederschl. durch prov. Regierung
—	1	1	—	—	Apoplexie gestorb. Siehe Nr. 29	Notlage, 3 Kinder 6 Mon. Gefängnis
30	—	—	1	—	4 J. Zuchthaus	—
—	—	1	1	—	2 J. Zuchthaus	Amnestie
—	—	1	2	—	2 J. Zuchthaus	—
19—25	1	5	8	—	7 W. bis 6 Mon. Gef. Währ. der Bewähr.-fr. neue Verurteil.	2 J. erlassen Alle außer K. Bew.fr.
—	—	—	1	—	10 Monate Gef. 1 J. 6 M. Zuchthaus	1000 Mk. Niederschlag. Wi. Bewährungsfrist
18	—	1	—	—	Sache fällt unter Amnestie	Straferlaß
20—28	—	3	1	—	1 J. 6 M. Zuchthaus Bewährungsfrist	—
19—27	—	3	—	—	1 J. 9 M. Zuchthaus	1 Freispr., 7 W. bis 6 Mon. Gefängnis
30	—	1	—	—	1 J. Gef., weit. s. u.	Nach 14 M. Bew.fr.
23	1	1	—	—	4 J. Zuchthaus	Bed. Begn.
23—33	—	2	3	1	1 J. 2 Mon. Gef., Strafk. 1 J. 6 M. Zu.	6—8 M. Gefängnis 1—2 M. Gefängnis
20	1	2	—	—	2 Mon. Gef.	Bewährungsfrist
20	—	1	—	—	N. Bewährungsfrist erlassen	—
30	—	1	—	—	Freispruch!!	—
25—40	3	1	2	—	1 J. 6 M. Zuchthaus	3—6 M. Gefängnis
35	—	—	1	—	1 J. Zu., R.-G. 1 J. 4 Mon. Zuchthaus	6 Mon. Gefängnis
?	—	1	—	—	statt 2,5 Mon. Gef. 75 Mark Strafe, Strafk. Freispruch	Freispruch
19—25	—	—	—	—	1 J. 3 M. Zuchthaus	—
—	—	4	5	—	3 Jahre Zuchthaus	6 W. bis 6 Mon. Gef.
17	—	1	—	—	3 Jahre Zuchthaus	6 W. Gefängnis
21	—	1	—	—	1 Jahr Zuchthaus	6 Mon. Gefängnis
—	—	1	—	—	2 Mon. Gef.	2 W. Gefängnis
20—31	—	2	2	—	Schöff.-Ger. Geldstr.! Strafk. 10 Mon. Nach 2 M. Strafel.	4—7 M. Gefängnis
30	1	1	—	—	2 J. Zu. nach 14 M. Strafaufschub	1,5—6 M. Gefängnis
22	1	1	—	—	3 Mon. Gef.	Bewährungsfrist
18—47	2	1	2	—	1 J. 9 M. Zuchthaus, Strafk. 9 Mon. Gef.	2 Freispr., 2—5 M. Gefängnis
17—39	—	4	12	2	1,5 J. Gef.	1 Einst., 3 Freispr., 1 W. bis 3 M. Gef.
—	—	—	—	—	—	Einstellung
20—25	3	3	—	—	Abtreibungsvers. 5 Mon. Gefängnis	Strafaufschub geg. Buße
zus.:	14	47	43	3		

schaft des Ehemannes und Schwängerung durch kriegsgefangene fremde Soldaten, Vagabundieren bei Arbeitslosigkeit, Furcht vor Wiederholung einer schweren ersten Geburt, Unmöglichkeit, den verheirateten Kindesvater ehelichen zu können, Wegfall der Kriegswitwenrente bei Wiederverheiratung, öffentliche Bekanntmachungen politischer Parteien bezgl. Abschaffung des Abtreibungsparagraphen, all diese Dinge werden von den Angeklagten als mildernde Umstände geltend gemacht und auch von den Richtern häufig genug anerkannt. Daß dies aber nicht die einzigen Ursachen sind, ist so oft gesagt worden, daß auf die Wiederholung hier füglich verzichtet werden kann. Es fehlt der heutigen Generation am *Willen zum Kinde!* Auch über die Abwehrmaßnahmen ist viel gestritten und geschrieben worden. Ganz abwegig ist der Standpunkt *Marcuses*, die Volksseuche zu heilen durch Freigabe des künstlichen Aborts. Die Erfahrungen Rußlands sollten uns belehren. Außerdem bekämpft man eine Seuche nicht, indem man ihr Vorschub leistet, sondern indem man sie mit allen Mitteln bekämpft. Und da halte ich doch dafür, daß die Lohnabtreiber schwer bestraft werden müssen, weil sie sich an unserem heiligsten Gut, der Gesundheit unserer Mütter, vergreifen!

Man mag die Not der Selbstabtreiberin anerkennen! Derjenige, der sich an ihr bereichert, verdient die ganze Strenge des Gesetzes.

Der Kampf gegen die Fruchtabtreibung muß, wenn er von Erfolg sein soll, von allen Kreisen aufgenommen werden. Und der Staat sollte seine ganzen Machtmittel aufbringen und ohne jede Rücksicht auf die Zuneigung einiger politischer Parteien den Anzeigenteil der Presse in scharfe Obhut nehmen. Dann werden sich auch andere, nicht direkt beteiligte Kreise der Bevölkerung in den Dienst der Sache stellen.

#### Literaturverzeichnis.

- van Calker* u. a., Die Tötung des keimenden Lebens. Mschr. Geburtsh. **16**, H. 2 (1927). — *Haberda*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Wien: Urban u. Schwarzenberg 1927. — *Hoche* und *Brandenburg*, Der Kampf gegen die Abtreibungsseuche. Leipzig: Georg Thieme 1927. — *Leubuscher*, Krimineller Abort in Thüringen. Sonderabdruck a. d. Vjschr. gerichtl. Med. 3. F., L. 1. — *Naujoks*, Die Freigabe des künstlichen Abortes in Sowjetrußland und Deutschland. Dtsch. med. Wschr. **53**, Nr 10 (1927). — *Puppel*, Kritik der Strafmilderung bei Abtreibung der Leibesfrucht. Sonderabdruck d. Z. Förderg. Hebammenw. **1926**, H. 8. — *Vollmann*, Die Fruchtabtreibung als Volkskrankheit. Leipzig: Georg Thieme 1925. — *Winter*, Der künstliche Abort im neuen Strafgesetzbuch. Reichsgesdh.bl. **1926**, Nr 21/22. — *Winkler*, Die nationalbiologische Bedeutung der Abtreibungen und ihre Bekämpfung. Dtsch. Z. öff. Gesdh.pfl. **1925/26**, H. 1/2. — *Haberda*, Vjschr. gerichtl. Med. **56**, Suppl. — *Müller, Johannes*, Vjber. Thüring. Statist. Landesamts **1927**. — *Roesle, E.*, Inflation und Geburtenrückgang. Arch. soz. Hyg. N. F. **1** (1925/26). — *Roesle, E.*, Magdeburger Fehlgeburtenstatistik. Arch. soz. Hyg. N. F. **1** (1925/26). — *Roesle, E.*, Entwicklung der Bevölkerung 1910 bis 1925. Arch. soz. Hyg. N. F. **1** (1925/26).